



EXEMPLAR ARP TG

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 2. Juli 1991 -

Nr. 857

Baulinienplan Ackerstrasse, Hubstrasse, Grabenstrasse, Schulweg/OG Steckborn/Genehmigung

Mit Schreiben vom 25. Februar 1991 ersucht die Ortsbehörde Steckborn um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Der den Akten beiliegende Planungsbericht orientiert über die planerische Ausgangslage, den Zweck und die gewählten Massnahmen. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Baulinien die Anforderungen der massgebenden Nutzungszonen (z.B. Kernzone) und des Verkehrs ausgewogen berücksichtigen. Im Zuge des Rekursverfahrens in Sachen R. Wenger entschied sich die Ortsbehörde, den Baulinienverlauf im südlichen Bereich der Parzelle Nr. 633 auf 3 m zurückzunehmen (vgl. Schreiben vom 13. Juni 1991 der Bauverwaltung Steckborn). Diese Planänderung ist im ordentlichen Verfahren gemäss den §§ 38 ff BauG durchzuführen. Unter diesen Umständen ist der fragliche Baulinienzug von der Genehmigung auszunehmen. Die interessierten Amtsstellen haben den Plan hinsichtlich Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und denn auch keine Vorbehalte angemeldet. Die Vorlage erscheint aufgrund der generellen Prüfung zweckmässig. Die hängigen Rekurse werden in einem separaten Verfahren durch das Departement für Bau und Umwelt entschieden.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Steckborn am 17. September 1990 beschlossene Baulinienplan Ackerstrasse, Hubstrasse, Grabenstrasse, Schulweg wird im Sinne der Erwägungen unter Ausklammerung der im Plan bezeichneten Baulinie (Parz. 633) genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage zweier Pläne, je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt

- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung (3), unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Maurer

